

Sächsischer Landtag

6. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Gesetz zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller
Medienangebote im Freistaat Sachsen**

Dresden, 07.05.2019

Jörg Urban, MdL und Fraktion

i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion

Vorblatt

zum Gesetz zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Medienangebote im Freistaat Sachsen

A. Zielsetzung

Das geltende Presse- und Rundfunkrecht des Freistaates Sachsen steht nicht im Einklang mit der technischen Entwicklung, der medialen Realität und den Vorgaben aus Art. 5 GG (Kommunikationsfreiheiten, Kunst- und Wissenschaftsfreiheiten, dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG und Art. 2 Abs. 1 GG der allgemeinen „Handlungsfreiheit“.

Das Gesetz privilegiert einseitig und sachlich nicht begründbar die analoge Verbreitung von Informationen und Meinungen und benachteiligt damit alle anderen Massenmedien.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Erweiterung der Gewährleistung der Pressefreiheit auf alle Medien, die der Verbreitung von Informationen und Meinungen dienen. Die Freiheit der Meinungsbildung ist konstitutiv für unsere Demokratie.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

Gesetz zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Medienangebote im Freistaat Sachsen

Vom...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. 1992, 243), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 20 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 20 Absatz 3 wird zu Artikel 20 Absatz 2.

Artikel 2 Sächsisches Gesetz über die Medien

§ 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Veranstaltung von Medienangeboten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Medienangebote im Sinne dieses Gesetzes sind Angebote von Presse, Rundfunk und Telemedienanbietern.
- (2) Distributeure, Provider und Plattformen sind keine Veranstalter von Medienangeboten im Sinne dieses Gesetzes, sondern zur Neutralität verpflichtete Netze und Voraussetzungen der Medienverbreitung.

§ 3 Freiheit der Medien, Zulassungsfreiheit

- (1) Alle Medien sind frei. Sie unterliegen nur den durch das Grundgesetz zugelassenen Beschränkungen, insbesondere den allgemeinen Gesetzen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 des Grundgesetzes.
- (2) Eine Zensur findet nicht statt. Sondermaßnahmen jeder Art, die die Medienfreiheit beeinträchtigen, sind unzulässig.
- (3) Die Veranstaltung von Medienangeboten ist zulassungsfrei.
- (4) Politischen Parteien und Wählergruppen sowie deren Hilfs- und Nebenorganisationen sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an privaten Unternehmen, die Medienangebote veranstalten, untersagt. Satz 1 gilt nicht für die Herstellung von Presseerzeugnissen, die leicht erkennbar für deren politische Arbeit eingesetzt werden oder die ausschließlich der Mitgliederinformation dienen. Satz 2 gilt entsprechend für Telemedienangebote.
- (5) Berufsorganisationen mit Zwangsmitgliedschaften und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit sind unzulässig.

§ 4 Finanzierung

- (1) Eine Finanzierung von Medienangeboten durch Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten oder durch Auferlegung von Vorzugslasten findet grundsätzlich nicht statt.
- (2) Abweichungen sind nur zulässig, wenn und soweit es im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich oder bundesverfassungsrechtlich geboten ist. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Neutralitätspflicht des Staates und die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb gewahrt werden.

§ 5 Öffentliche Aufgabe der Medien

- (1) Die Medien sind der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet.
- (2) Sie erfüllen eine öffentliche Aufgabe, indem sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Inhalte und Nachrichten beschaffen und verbreiten, Stellung nehmen, Kritik üben oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirken.

§ 6 Informationsrecht der Medien

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Medien die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Das Recht auf Auskunft kann nur gegenüber dem Behördenleiter oder dem von ihm Beauftragten geltend gemacht werden.
- (2) Für die Auskunftspflicht gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz vom 5.9.2005 (BGBl. I 2005, 2722), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I 3154

geändert worden ist, entsprechend auch für Behörden im Freistaat Sachsen.

(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Medien verbieten, sind unzulässig.

§ 7 Unzulässige Medienangebote, Jugendschutz, Sorgfaltspflicht der Medien

(1) Medienangebote dürfen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Alle Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu prüfen.

§ 8 Impressum

(1) Alle Medienangebote, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet werden, müssen deutlich und sichtbar mit Namen oder Firma sowie Anschrift des Veranstalters gekennzeichnet sein.

(2) Für alle Medienangebote im Sinne dieses Gesetzes, die in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinen, ist mindestens ein verantwortlicher Redakteur zu bestellen. Sein Name und seine Anschrift sind anzugeben. Sind mehrere verantwortliche Redakteure bestellt, so gilt Satz 2 für jeden von ihnen. Dabei ist auch anzugeben, für welchen Angebotsbereich ein jeder verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ebenfalls ein Verantwortlicher zu bestellen; die Bestimmungen über den verantwortlichen Redakteur gelten für ihn entsprechend.

(3) Für die Einhaltung der Impressumspflicht ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 9 Persönliche Anforderungen

Als für die Medienangebote verantwortliche Person darf nicht tätig sein oder benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
3. das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat,
4. nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist oder
5. wegen einer Straftat, die er im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Medienangeboten begangen hat, nicht unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann.

§ 10 Offenlegungspflicht

Veranstalter von Medienangeboten haben die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse sowie seine Rechtsbeziehungen zu mit ihnen verbundenen Unternehmen erscheinungstäglich im Impressum

§ 11 Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Hat der Verantwortliche im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 5 im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung zum Zweck der Werbung oder Mitteilung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so hat er diese Veröffentlichung, sofern sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung eindeutig als Anzeige zu erkennen ist, mit dem Wort „Anzeige“ oder den Hinweis „unterstützt durch Produktplatzierung“ kenntlich zu machen.

§ 12 Gegendarstellung

(1) Die redaktionell verantwortliche Person ist verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Medium aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hätte,
2. ihr Inhalt sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt,
3. der beanstandete Teil zu einer Anzeige gehört, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dient,
4. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat oder
5. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist; sie gilt als angemessen, sofern ihr Umfang den Umfang der beanstandeten Erstmitteilung nicht überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene kann die Wiedergabe nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung der beanstandeten Erstmitteilung, dem verantwortlichen Redakteur oder dem Herausgeber zugeht.

(4) Die Gegendarstellung muss in der dem Zugang der Einsendung folgenden, für die Veröffentlichung noch nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Werks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen kostenfrei wiedergegeben werden. Sie darf nicht gegen den Willen des Betroffenen in der Form eines Leserbriefes erscheinen. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Sendung äußert, muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Dieselbe Verpflichtung trifft den Verleger oder den verantwortlichen Redakteur eines anderen Unternehmens, das den beanstandeten Text übernommen hat.

(5) Der Anspruch auf Abdruck der Gegendarstellung kann vor den ordentlichen Gerichten auch im Verfahren der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden.

§ 13 Dokumentationspflicht

(1) Jeder Veranstalter von Medienangeboten hat die von ihm veröffentlichten Medienwerke für die Dauer von zehn Jahren nach der Letztveröffentlichung zu archivieren.

(2) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 14 Datenschutz

Veranstalter von Medienangeboten haben, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeiten, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechtes zu gewährleisten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verleger eine Person zum verantwortlichen Redakteur bestellt, die nicht den Anforderungen des § 9 entspricht,

2. als verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl er den Anforderungen des § 9 nicht entspricht,

3. als Verleger oder verantwortlicher Redakteur, beim Selbstverlag als Herausgeber oder Verfasser den Vorschriften über das Impressum zuwiderhandelt oder als Unternehmer Inhalte publiziert, in denen die nach § 8 vorgeschriebenen Angaben ganz oder teilweise fehlen,

4. gegen die Offenlegungspflicht des § 10 verstößt,

5. als Veranstalter von Medienangeboten oder als Verantwortlicher im Sinn des § 9 Absatz 2 Satz 5 eine Veröffentlichung gegen Entgelt nicht als Anzeige kenntlich macht oder kenntlich machen lässt oder

6. gegen die Verpflichtung aus § 13 Absatz 4 Satz 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte.

§ 16 Verjährung

- (1) Die Verfolgung der in § 15 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in zwölf Monaten.
- (2) Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der Medienwerke. Werden die Medienwerke in Teilen veröffentlicht oder verbreitet oder werden sie neu aufgelegt, so beginnt die Verjährung erneut.

§ 17 Übergangsregelungen

Noch in Kraft befindliche Staatsverträge haben Anwendungsvorrang, soweit und solange sie den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Sächsische Gesetz über die Presse vom 3. April 1992 (SächsGVBl. S. 125), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist sowie das Sächsische Privatrundfunkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 810) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Der bisherige Artikel 20 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen lautet:

„Unbeschadet des Rechtes, Rundfunk in privater Trägerschaft zu betreiben, werden Bestand und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet.“

Diese Norm findet weder im Grundgesetz, noch in der Verfassung irgendeines anderen deutschen Bundeslandes eine Entsprechung. Sie ist ein Fremdkörper und ein Unikat im gesamten deutschen Verfassungsrecht. Die Verfassungsgeber des Bundes und aller Länder außer Sachsen haben aus guten Gründen auf parallele Vorschriften verzichtet.

Der zu streichende Absatz gibt dem gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine einmalige „Bestands- und Entwicklungsgarantie“. Diese friert auch die zwangsweise Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein.

Art. 20 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen gibt dem hoheitlichen Gebührenrundfunk sogar eine Garantie zur Fortentwicklung hinein in die neuen Medien. Dabei bestehen heute in Deutschland schon hunderte von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten betriebene Internet-Angebote, die aus Gebühren finanziert werden. Wo soll das enden?

Art. 20 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen als Verfassungsnorm zementiert mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine Einrichtung, die trotz der hohen Gebührenfinanzierung durch den Bürger ständig in der Kritik und vielfach Gegenstand verfassungsgerichtlicher Auseinandersetzungen ist. Dies vor allem wegen ihrer in Wahrheit sehr unvollkommen verwirklichten Staatsferne und ihrer Instrumentalisierung durch Regierungsparteien. Damit verhindert Art. 20 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen eine Neuordnung der Rundfunklandschaft durch demokratische Entscheidung der Wähler. Diese Neuordnung wünschen sich aber viele Bürger in Sachsen.

Die Erwähnung der privaten Anbieter in Art. 20 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen („Unbeschadet des Rechtes, Rundfunk in privater Trägerschaft zu betreiben“) konstituiert gerade keine Bestandsgarantie für die privaten Anbieter und ist verzichtbar. Die Erwähnung der Privaten findet sich ebenfalls in keiner anderen deutschen Verfassung. Sie ist auch komplett überflüssig, denn die Zulässigkeit privaten Rundfunks wurde bereits durch die erste Fernsehentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 12, 205 ff.) eindeutig festgestellt.

Zu Artikel 2:

1. Allgemeiner Teil

Alternativen Massenmedien der vielfältigsten Art kann die Gleichbehandlung mit der Presse (Zulassungsfreiheit) nicht länger verwehrt werden. Es gibt keinen Unterschied mehr zwischen einer Schülerzeitung (Presse) und einem Blog von Kaninchenzüchtern (Telemidien), einem Internetradio oder „Jump“ vom MDR (öffentlich-rechtlich). Was im Kleinen geht und gilt, geht auch im großen Maßstab. Die Medienkonvergenz ist umfassend und kann jedes Bedürfnis befriedigen. Die Übertragungswege und Empfangsmöglichkeiten sind vielfältigst und vollständig demokratisiert.

Dank der Digitalisierung mit ihrer zweikanaligen Grundstruktur wird nun auch der Rezipient zum Sender und damit zu einem aktiven, gleichberechtigten Teil des Kommunikationsprozesses. Jede Nutzung kann protokolliert und zugeordnet werden. Damit entfällt die Grundlage und Rechtfertigung für ein eigenes Presserecht in Verbindung mit einem Rundfunksonderrecht, das die Kommunikationsfreiheit mit groben Marktverzerrungen zugunsten eines Wettbewerbers, den öffentlich-rechtlichen Anstalten,

einschränkt.

Die wirtschaftlichen und technischen Produktionsbedingungen von Presse und Rundfunk haben sich weitgehend angenähert. Ein freier Zugang für alle Anbieter verhindert jede Form der Monopolisierung. Staatliche Regulierungen, Aufsicht und Kontrolle werden zunehmend zu einer konkreten Gefahr für die freie Meinungsbildung.

2. Historische Entwicklung des Rundfunkrechts

Das Rundfunkrecht wurde ursprünglich bestimmt durch die technisch begrenzten Übertragungsmöglichkeiten. Also stand der Rundfunkbegriff für ein direktionales Massenmedium, das gleiche Inhalte zur gleichen Zeit an praktisch alle verbreitet. Das bestimmte seine überragende politische Bedeutung und der Rundfunk wurde deshalb einer gesellschaftlichen Kontrolle unterworfen.

Zusätzlich galten die hohen Investitionen für das BVerfG als ein Hindernis für einen sich frei entwickelnden Rundfunk- und Fernsehmarkt. Die Rundfunkfreiheit wurde demnach als eine „dienende“ Freiheit betrachtet, die eine staatliche Regulierung erforderte. Daraus ergab sich dann auch unter den Bedingungen des dualen Systems der Anspruch und die Verpflichtung des Staates, eine Grundversorgung zu gewährleisten. In Verbindung mit einer sogenannten Entwicklungsgarantie wurde so das öffentliche System über die bekannten Rundfunkstaatsverträge abgesichert.

Alle diese Setzungen sind von der Realität überholt und damit rechtlich entwertet worden. Rundfunk und Fernsehen sind nicht mehr das Lagerfeuer, an dem sich alle versammeln. Zeitgemäße Produktionsweisen haben Kosten für die Veranstalter soweit abgesenkt, dass praktisch jeder mit jedem mithalten kann. Die Vielfalt der Angebote ist jetzt schon so umfangreich, dass jeder Rezipient zu seinem eigenen Programmdirektor wird. In diesem Sinne ist Grundversorgung ein antiquiertes Muster. Eine staatlich garantierte Entwicklung eines Anbietersystems kann und darf es nicht mehr geben. Alles andere wäre eine verbotene Zensur.

3. Konsequenz

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft ein möglichst einheitliches Medienrecht, weil nur auf diesem Wege ein gleicher Rechtsrahmen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten sind. In diesem Sinne sind alle Staatsverträge zu kündigen. Sachsen kündigt seine Teilhabe am Vertrag über das ZDF und alle weiteren einschlägigen Verträge (Deutschland Radio). Das vorliegende Gesetz gewährt allerdings zur Vermeidung von Schadensersatzpflichten widersprechenden Regelungen der Staatsverträge Anwendungsvorrang, solange diese in Kraft sind.

4. Fazit

Die Öffnung des Medienmarktes für alle Anbieter und Nutzer ist ein längst überfälliger Demokratisierungsschub, vergleichbar nur mit den herausragendsten Emanzipationsschritten unserer Geschichte. Endlich vollziehen wir den endgültigen Bruch mit den autoritären Traditionen der deutschen Geschichte auch auf dem Gebiet der elektronischen Verbreitung von Politik, Unterhaltung und Kultur.

Die Digitalisierung macht es möglich. Für die Organisation der Medien und ihre Refinanzierung sind der ökonomischen Phantasie keine Grenzen gesetzt. Die Nutzer können sich für Abonnements oder Pay per View bis hin zu genossenschaftlichen Nutzergemeinschaften entscheiden. Mit und ohne Werbung. Die regionalen Kulturträger können ihre Angebote selbstbestimmt vermarkten. Alle Nachrichten entstehen vor Ort und bieten freien Korrespondenten über die Agenturen hinaus neue Möglichkeiten des Marktzugangs. Eine Vielfalt der Quellen ist der beste Schutz gegen Fake News und andere Blutvergiftungen in unseren Kommunikationssystemen.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das möglichst frühzeitige Inkrafttreten des Gesetzes.